

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/5772 –**

### **Revision der EG-Altöl-Richtlinie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission plant die Revision der EG-Altöl-Richtlinie (Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. L 194, S. 23) in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987, L 42, S. 43)). Am 4. März 2005 endete hierzu das öffentliche Konsultationsverfahren der EU-Kommission. Die EG-Altöl-Richtlinie enthält Vorschriften über die umweltfreundliche Beseitigung von Altölen. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 EG-Altöl-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß der Behandlung von Altölen im Wege der Aufarbeitung Vorrang eingeräumt wird, sofern dem keine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen.

Nachdem der EuGH in einem Urteil vom 9. September 1999 (Rs. C 102/97) einen Verstoß Deutschlands gegen Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie festgestellt hatte, hatte die Bundesregierung zur Umsetzung der Altölrichtlinie eine Novelle der deutschen Altölverordnung erarbeitet, in der der Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Grundöl rechtlich festgeschrieben wurde. Die Neufassung der Altölverordnung ist nach Zustimmung von Bundesrat und Bundestag am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Die Bundesregierung vertrat die Auffassung, dass neben der rechtlichen Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Grundöl die Aufarbeitung zusätzlich wirtschaftlich gefördert werden müsse. Sie erließ demzufolge eine „Richtlinie zur Förderung der Basisölproduktion aus Altöl“, die – unter Inanspruchnahme der im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel – die Subventionierung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl für einen Zeitraum von 7 Jahren vorsieht. Im Bundeshaushalt 2005 sind 1,096 Mio. Euro für Zuschüsse zur Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl angesetzt.

Unter Zugrundelegung der ifeu-Studie „Ökologische Bilanzierung von Altölverwertungswegen“ vom 24. Februar 2000 war dieses Vorgehen fragwürdig, denn die Studie kam zum Ergebnis, daß keines der betrachteten Verwertungsverfahren wesentliche Vorteile gegenüber den jeweils anderen habe und sich eine Rangfolge der Verwertungsverfahren aus den betrachteten Parametern nicht ableiten ließe. Diese Meinung wurde durch das Umweltbundesamt

geteilt. Demnach war die Zielrichtung der europäischen Altölrichtlinie infrage zu stellen.

Eine neue ifeu-Studie mit dem Titel „Ökologische und energetische Bewertung der Aufbereitung von Altöl zu Grundölen: Substitution von primären Grundölen inklusive halbsynthetischer und synthetischer Verbindungen“ vom Februar 2005 kommt nunmehr zu dem Ergebnis, dass die Grundölherstellung aus Altöl gegenüber der Verbrennung ökologisch günstiger ist.

In den Stellungnahmen zum Konsultationsverfahren wurde unter anderem gefordert, die Richtlinie ganz entfallen zu lassen, weil die Regelungen der EG-Altöl-Richtlinie durch andere Vorschriften des EU-Rechts weitgehend abgedeckt seien. Grundsätzlich wurde die Frage aufgeworfen, ob der Vorrang der Wiederaufarbeitung von Altöl beibehalten werden sollte, oder ob sogar die thermische Verwertung demnächst besteuert werden sollte. Auch wurde angesichts der geplanten Strategie für Abfallvermeidung und -recycling der Sinn einer Debatte über allein die Revision der EG-Altöl-Richtlinie bezweifelt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertritt laut einer Meldung des Deutschlandfunks vom 10. März 2005 die Auffassung, dass man möglichst wenig in den Altölmarkt eingreifen wolle. Laut einer Pressemitteilung des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse) vom 21. März 2005 fordern auch Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) „möglichst geringe Eingriffe in den Altölmarkt“. Weiter heißt es, dass das BMWA Gesetzesvorlagen zur Besteuerung der energetischen Verwertung ablehnend gegenüberstehe.

Mit Urteil vom 29. April 2004 hat der EuGH festgestellt, dass Deutschland durch die Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 gegen die Verpflichtungen aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle in der durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung verstoßen hat, indem nicht alle Mineralöle, die zum Verbrauch als Heizstoff bestimmt sind, der Verbrauchsteuer unterworfen wurden (Rs. C-240/01).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Verwertung von Altöl nach der Altölverordnung“ (abgedruckt auf Bundestagsdrucksache 15/2296) hat die Bundesregierung ausgeführt, dass sie die sich aus dem EuGH-Urteil vom 9. September 1999 ergebenden Verpflichtungen durch die Novelle der Altölverordnung und den Erlass der Förderrichtlinie erfüllt hat. Dabei wurde das Ziel verfolgt, so wenig wie möglich in den gut funktionierenden Altöleentsorgungsmarkt einzugreifen. Sowohl bei der Sammelrate als auch bei der Aufbereitungsrate nahm und nimmt Deutschland eine Spitzenstellung im europäischen Vergleich ein.

Im Rahmen der Abfallvermeidungs- und -recyclingstrategie überprüft die Europäische Kommission u. a. auch die EG-Altölrichtlinie dahingehend, ob sie aufgehoben werden kann und ob insbesondere der Vorrang der Aufbereitung von Altöl vor dem Hintergrund des Nutzens für die Umwelt noch gerechtfertigt ist.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, die Abfallvermeidungs- und -recyclingstrategie zusammen mit dem Entwurf einer Abfallrahmenrichtlinie, in der u. a. auch die Altöleentsorgung geregelt werden soll, nach der diesjährigen Sommerpause dem Rat vorzulegen.

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie „Ökologische Bilanzierung von Altölverwertungswegen“ (UBA 2000) kommt zu dem Ergebnis, dass keines der betrachteten marktgängigen stofflichen und energetischen Altölverwertungsverfahren (u. a. Aufbereitung und energetische Verwertung in

Zementwerken) einen eindeutig ökologisch begründeten Gesamtvorteil aufweist.

Nach Bewertung der Bundesregierung wird dieses Ergebnis durch die neue ifeu-Studie „Ökologische und energetische Bewertung der Aufarbeitung von Altöl zu Grundölen: Substitution von primären Grundölen inklusive halbsynthetischer und synthetischer Verbindungen“ (ifeu 2005) nicht widerlegt. Insgesamt wirft diese Studie viele Fragen auf und geht teilweise von unrealistischen Szenarien aus. Eine eindeutige ökologische Rangfolge zugunsten der Aufbereitung von Altöl kann bei realistischen Bedingungen mit dieser Studie nicht begründet werden.

1. Welche Studien zur Frage der ökologischen Bewertung verschiedener Altölverwertungswege (insbesondere Aufarbeitung zu Grundölen, thermische Verwertung) sind der Bundesregierung bekannt, und was besagen diese jeweils?

Der Bundesregierung sind u. a. folgende Ökobilanz-Studien zur Altölverwertung bekannt:

- „Ökologische und energetische Bewertung der Aufarbeitung von Altöl zu Grundölen: Substitution von primären Grundölen inklusive halbsynthetischer und synthetischer Verbindungen“, die in diesem Jahr vom ifeu-Institut (ifeu 2005) im Auftrag der Europäischen Vereinigung der Aufarbeitungsindustrie (GEIR) erstellt wurde,
- „Ökologische Bewertung von Altölverwertungswegen“, die im Jahr 2000 im Auftrag des Umweltbundesamtes von Arcadis Trischler & Partner GmbH und dem ifeu-Institut durchgeführt und vom Umweltbundesamt ausgewertet wurde (UBA 2000),
- „Recyclage et valorisation energique des huiles“, die im Jahr 2000 im Auftrag der französischen Umweltbehörde Ademe durchgeführt wurde,
- „Belastungsgutachten und ökobilanzielle Bewertung der Altölaufbereitung; 2. Teilbericht – ökobilanzielle Bewertung der Altölaufarbeitung“, die im Jahr 1997 im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums durchgeführt wurde,
- „Burning or Re-Refining Used Lube Oil? Life Cycle Assessments of the Environmental Impacts“, die im Jahr 1995 im Auftrag der norwegischen Umweltbehörde durchgeführt wurde.

Die Studien der französischen Umweltbehörde Ademe, der norwegischen Umweltbehörde und des Umweltbundesamtes (UBA 2000) wurden im Auftrag der Europäischen Kommission unter mehr als 70 Arbeiten zum Thema „ökobilanzieller Vergleich von Altölverwertungsverfahren“ ausgewählt und ausgewertet. Die Auswertung dieser Ökobilanzen hat nach Ansicht der Europäischen Kommission keinen Beleg für den ökologischen Vorteil einer Altölverwertungsart erbracht.

Alle Studien kommen zu dem Ergebnis, dass bei Zugrundelegung der realen Verhältnisse im Bilanzierungsraum weder die Aufbereitung noch die energetische Verwertung von Altöl eindeutige Vorteile in allen wichtigen Umweltwirkungskriterien haben.

2. Wie bewertet die Bundesregierung jeweils die Ergebnisse, und welche Schlüsse zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung schließt aus diesen Ergebnissen, dass die Aufbereitung gegenüber der energetischen Verwertung von Altöl keinen eindeutigen ökologischen Gesamtvorteil hat.

3. Welche Entwicklungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung dazu geführt, dass die neue ifeu-Studie nunmehr zum Ergebnis kommt, dass die Grundölherstellung aus Altöl gegenüber der Verbrennung ökologisch günstiger ist?

Entgegen den Verlautbarungen des Auftraggebers der neuen ifeu-Studie wird mit den Ergebnissen dieser Studie kein eindeutiger ökologischer Vorteil für die Aufbereitung belegt.

Bei der realistischen Annahme, dass Altöle weniger als 10 Prozent Anteile an synthetischen und halbsynthetischen Motorölen enthalten, die bei der Aufbereitung zurückgewonnen werden können, kommt die Studie in der Tendenz zum gleichen Ergebnis wie die UBA-Ökobilanz (UBA 2000).

4. Wie viel Altöl wird in Deutschland jährlich seit Inkrafttreten der deutschen Altölverordnung und der Förderrichtlinie eingesammelt?

Im Jahr 2004 wurden ca. 463 000 t und im Jahr 2003 ca. 467 000 t Altöl eingesammelt. Die Mengenangaben für die Jahre 2002 und 2001 sind der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (abgedruckt auf Bundestagsdrucksache 15/2296) zu entnehmen.

5. Wie viel des eingesammelten Altöls wird stofflich und wie viel thermisch verwertet?

Im Jahr 2004 wurden ca. 315 000 t Altöl stofflich und ca. 148 000 t Altöl energetisch verwertet. Im Jahr 2003 wurden ca. 319 000 t Altöl stofflich und ca. 148 000 t Altöl energetisch verwertet. Die Mengenangaben für die Jahre 2002 und 2001 sind der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (abgedruckt auf Bundestagsdrucksache 15/2296) zu entnehmen.

6. Wie lauten die entsprechenden Daten (vgl. Frage 4 und 5) für die EU insgesamt?

Die entsprechenden Daten sind dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts für den Zeitraum 1998 bis 2000 – KOM(2003) 250 endgültig; Ratsdok. Nr. 9903/03 – zu entnehmen. Der Bericht der Bundesregierung vom 26. Juni 2003 zu diesem Umsetzungsbericht wurde u. a. vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2003 zur Kenntnis genommen. Aktuellere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Altölmarkt, insbesondere hält die Bundesregierung gesetzgeberische Eingriffe in den Altölmarkt im Hinblick auf die Steuerung der Verwertungswege weiterhin für erforderlich, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Siehe Vorbemerkungen der Bundesregierung. Im Lichte des derzeitigen EG-Altölrechtes hält die Bundesregierung weitere gesetzgeberische Eingriffe in den Altölmarkt für nicht erforderlich.

8. Hat sich die Bundesregierung am Konsultationsverfahren im Hinblick auf eine Revision der EG-Altöl-Richtlinie beteiligt, und wenn ja, mit welcher Zielrichtung?

Ja, siehe Antwort zu Frage 10.

9. Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die in den im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen angesprochenen Fragen, insbesondere:
  - a) Wie bewertet sie die Auffassung, wonach die Regelungen der EG-Altöl-Richtlinie durch andere Vorschriften des EU-Rechts weitgehend abgedeckt seien und die Richtlinie damit entbehrlich sei?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

- b) Wie bewertet sie die Forderung, im Sinne von Bürokratieabbau und Deregulierung die EG-Altöl-Richtlinie aufzuheben?

Im Kontext der Tatsache, dass sich keine ökobilanziell begründeten Vorteile für die Aufbereitung von Altöl im Vergleich zu seiner energetischen Verwertung ergeben, und der erheblichen Entlastungen, die sich für die betroffene Wirtschaft und die Vollzugsbehörden bei dem Wegfall des Aufbereitungsvorranges ergeben würden, unterstützt die Bundesregierung diese Forderung.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, über die zukünftigen Regelungen zur Altölentsorgung erst im Rahmen der Auseinandersetzungen über die thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling zu entscheiden?

Siehe Vorbemerkungen der Bundesregierung.

- d) Plant die Bundesregierung ein Gesetz zur Besteuerung der thermischen Verwertung von Altöl?

Nein.

- e) Hält die Bundesregierung an dem Vorrang und der finanziellen Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Grundöl fest?

Hierüber wird die Bundesregierung im Lichte der weiteren Entwicklung des EG-Altölrechtes entscheiden. Im Übrigen ist das Förderprogramm zeitlich befristet und degressiv gestaltet.

11. Inwiefern hat die Bundesregierung dem Urteil des EuGH vom 29. April 2004 (Rs. C-240/01) Rechnung getragen?

Die Bundesregierung wird im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens zur Umsetzung der Richtlinie 2003/96 EG des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) eine gesetzliche Definition des im Mineralölsteuergesetz enthaltenen Begriffs „Verheizen“ vorschlagen, die dem Urteil des EuGH C-240/01 vom 29. April 2004 entspricht. Die Europäische Kommission ist über diese Vorgehensweise unterrichtet.

12. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der weitere Zeitplan für die Verhandlungen über die Revision der EG-Altöl-Richtlinie auf europäischer Ebene?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung. Der Zeitplan des Mitentscheidungsverfahrens zur Abfallrahmenrichtlinie ist der Bundesregierung nicht bekannt.

13. Mit welcher Zielrichtung wird sich die Bundesregierung an den Verhandlungen über die EG-Altöl-Richtlinie auf europäischer Ebene beteiligen?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die die Entsorgungssicherheit (hohe Sammelrate, alles sammelbare Altöl wird erfasst) und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altöl nach hohen Standards gewährleisten. Dieses Ziel ist nur durch einen gut funktionierenden Altölentsorgungsmarkt erreichbar, bei dem sowohl stoffliche als auch energetische Altölverwertungsalternativen vorhanden sind.



